

Vereinfachung der elektronischen Rechnungslegung

**Die neuen Regelungen seit dem 1. Juli 2011:
Vor- und Nachteile für Unternehmer**

Uwe Komm
Diplom-Finanzwirt /Steuerberater

25. November 2011

Seminar UNI-BUD
in Warschau 25.11.2011

BM Partner

BM Partner Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BM Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlerstraße 8
40472 Düsseldorf
mail@bmpartner.de

Tel.: +49 / 211 / 96 05 03
Fax: +49 / 211 / 96 05 170
www.bmpartner.de

1. Vereinfachung der elektronischen Rechnungslegung

1. Vorgaben des Europarechts

Am 13.07.2010 wurde die neue Richtlinie 2010/45/EG des Rates zu Rechnungsstellungsvorschriften von der Europäischen Kommission angenommen.

Diese Richtlinie ist bis spätestens zum 01.01.2013 durch die Mitgliedsstaaten der EU in nationales Recht umzusetzen.

Nach dieser Richtlinie sind Papierrechnungen und elektronische Rechnungen ab dem 01.01.2013 zwingend gleich zu behandeln.

1.2 Umsetzung der Vorgaben des Europarechts in das nationale deutsche Recht rückwirkend ab dem 1. Juli 2011

- **Gleichstellung von Papier- und elektronischer Rechnung**
- **Keine Aufbewahrungspflicht für "Begleitdokumente"**
- **Einsehbarkeit elektronisch gespeicherter Daten im Rahmen einer Umsatzsteuer-Nachschauführung durch die Finanzverwaltung**
- **Zustimmungserfordernis bei elektronischer Rechnung bleibt erhalten**
- **Die elektronische Signatur kann freiwillig weiterhin verwendet werden**

1.3 Vorteile der elektronischen Rechnung

- für den Rechnungsaussteller
 - hohes Einsparpotenzial
- für den Rechnungsempfänger
 - bessere Qualität der Buchhaltung
 - Kosten der Aufbewahrung sinken

1.4 Nachteile der elektronischen Rechnung

- für den Rechnungsempfänger
 - höheres Risiko, dass die elektronische Rechnung nicht den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes entspricht
 - Folge: kein Vorsteuerabzug